



Ausschussdrucksache 21(10)93-D
vom 29. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Naturschutzbundes Deutschland e. V.

für die 37. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich
des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
sowie in weiteren Bereichen

BT-Drucksache 21/8408

im Hinblick auf die Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

am Mittwoch, 4. November 2026,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr



Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie in weiteren Bereichen (BT-Drs. 21/8408) im Hinblick auf die Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Mit Schreiben vom 23.10.2026 wurde der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. eingeladen, im Zuge der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat des Deutschen Bundestages am 4. November 2026 zum o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit macht der NABU dankend Gebrauch.

Die Bundesregierung schlägt in Artikel 5 des Gesetzentwurfs vor, die im GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) verankerten Öko-Regelungen für die Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben (Weideprämie) und zur innerbetrieblichen Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden (Biotopverbund), zu streichen (Streichung § 20 Abs. 3 Satz 1 GAPDZG). **Der NABU lehnt die vorgeschlagene Streichung der beiden Öko-Regelungen für die Weidehaltung von Milchkühen und den Biotopverbund ab und spricht sich daher dafür aus, Artikel 5 des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.** Der NABU verweist überdies darauf, dass spätestens durch die Entscheidung von Bundesminister Rainer, die bisherigen Mittel aus der Umschichtung von der 1. in die 2. Säule (737 Mio. € im Jahr 2026) im Jahr 2027 vollständig als Direktzahlungen auszuschütten, ausreichend GAP-Mittel zu Umsetzung der zusätzlichen Öko-Regelungen bereitstehen (siehe Entwurf des BMLEH zur 6. Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie die Stellungnahme des NABU hierzu).

Begründung:

Die Weidehaltung ist sowohl für den Umwelt- wie auch für den Tiererschutz von unschätzbarem Wert und erfreut sich innerhalb der Gesellschaft größer Beliebtheit. Bereits im Jahr 2020 hat die Leopoldina in ihrer Stellungnahme zum Biodiversitätsmanagement in Agrar-

Kontakt

Bundesgeschäftsstelle

Phillip Brändle
Senior Referent Agrarpolitik

Tel. +49 163 9709645
phillip.braendle@@NABU.de

29.10.2026

Registernummer: R001667



landschaften¹ drauf verweisen, dass zwischen dem Rückgang der Artenvielfalt und der Nutzungsänderung des Grünlandes - weg von der Weidehaltung - ein direkter Zusammenhang besteht. **Kuhfladen, überständige Gräser unter Weidezäunen, selektiv genutzte Weideflächen usw. sind Hotspots der Biodiversität.** Trotzdem: die Weidehaltung von Rindern ist rückläufig². Ein zentraler Grund hierfür sind die im Vergleich mit der Stallhaltung deutlich höheren Kosten, die vor allem mit einer um rund zehn Prozent geringeren Milchleistung zusammenhängen³. Diese bekommen Weidehalterinnen und Weidehalter am Markt bisher nicht in ausreichendem Maße entlohnt. Für eine wirtschaftliche Stärkung der Weidehaltung von Milchkühen inkl. des damit verbundenen Umwelt- und Tierschutz ist die Umsetzung der Öko-Regelung für die Weidehaltung von Milchkühen daher von hoher Bedeutung. Nicht zuletzt haben sich Milchviehhalter mit Weidehaltung auf die Umsetzung der Weideprämie verlassen. Nur einige Bundesländer fördern die Weidehaltung, einige Länder haben die Förderung eingestellt, so dass eine bundesweite Förderung nur durch die Öko-Regelung erreichbar ist.

Bereits als der Deutsche Bundestag im Jahr 2021 über das GAPDZG debattierte, existiere in Politik und Verbänden ein breiter Konsens darüber, dass innerhalb der Öko-Regelungen ein Angebot für die klassische Grünlandwirtschaft fehlt⁴. Auch in Beschlüssen des Bundesrates und der Agrarministerkonferenz (AMK) wurde im Folgenden immer wieder auf den besonderen Wert der Grünlandwirtschaft im Zusammenhang mit der Weidehaltung sowie auf das Fehlen einer passenden bundesweiten Förderung innerhalb der Öko-Regelungen hingewiesen. Der Beschluss des Deutschen Bundestages im Jahr 2024 zur **Einführung zusätzlicher Öko-Regelungen für die Weidehaltung von Milchkühen und zur Förderung des Biotopverbundes und deren Aufnahme in die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt** war daher fachlich und politisch folgerichtig und ist es bis heute.

¹ https://www.leopoldina.org/fileadmin/Daten/Publikationen/Dokumente/2020_Akademien_Stellungnahme_Biodiversit%C3%A4t.pdf

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_N051_41.html

³ TERGAST (2025, In: top agrar 5/2025, S. R12-R13) kommt für einen norddeutschen 140-Kuhbetrieb bei einem Milchpreis von 48 ct/kg auf Mehrkosten in Höhe von 363 €/Kuh bzw. 4,28 ct/kg ECM. TERGAST (2023, Thünen Report 113) bezifferte das Minus für den gleichen Beispielbetrieb bei einem Milchpreis von 36 ct/kg auf 259 €/Kuh bzw. 3,09 ct/kg ECM (ebd., S. A14); die Differenz ist ganz wesentlich auf den unterschiedlichen Milchpreis und die hohe Bedeutung des Milchleistungsrückgangs zurückzuführen. Berechnungen von Dr. Karin Jürgens und Dr. Talea Becker sagen, dass Weidemilch rund 5 Cent/Liter Mehrkosten verursacht. Bei einer durchschnittlichen Milchleistung von 8000 Litern/Kuh (eher wenig) ergeben sich Mehrkosten von insgesamt 400 €/Kuh. Quelle: https://www.milch-board.de/fileadmin/Milchmarkt/Mehrkosten_Tierwohl/220920_Bericht_Mehrkosten-Tiergerechte_Milchviehhaltung.pdf

⁴ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-pa-landwirtschaft-agrarpolitik-844664>

Durch die Kombination der Weideprämie mit der Förderung des Biotopverbundes ist es zudem gelungen, zwei zusätzliche Öko-Regelungen auf den Weg zu bringen, die sowohl die Grünlandwirtschaft aber auch den Ackerbau gleichermaßen adressieren. Dies ist nicht nur wichtig, um die Streichung der verpflichtenden Bereitstellung von nicht-produktiven Flächen im Zuge der Konditionalität der laufenden GAP (GLÖZ 8) wenigstens etwas zu kompensieren, sondern auch um eine **ausgewogene Mittelverteilung zwischen den Bundesländern** zu gewährleisten. Die Öko-Regelung zum Biotopverbund wird zu größeren Anteilen in ostdeutschen Bundesländern beantragt werden, während die Öko-Regelung zur Weidehaltung in Milchviehbetrieben stärker in nord-west- und süddeutschen Ländern in Anspruch genommen werden dürfte.

Mit seinem Beschluss aus dem Jahr 2025, die Umsetzung der zusätzlichen Öko-Regelungen um ein Jahr auf das Antragsjahr 2027 zu verschieben⁵, hat der Deutsche Bundestag dem Wunsch der Bundesländer ausreichend Rechnung getragen, wonach die verwaltungstechnische Umsetzung der zusätzlichen Öko-Regelungen einen größeren Vorlauf benötigte. Klar ist aber auch: sollte der Deutsche Bundestag dem Vorschlag der Bundesregierung nun folgen, wonach die zusätzlichen Öko-Regelungen nicht verschoben, sondern gänzlich gestrichen werden sollen, würde dies die bisherigen Beschlüsse des Deutschen Bundestages nicht nur stark unglaublich machen, es würde auch die **vielfach versprochene Planungssicherheit für die Landwirtschaft, aber auch für den natur- und Tierschutz ad absurdum führen**.

Der NABU verweist darauf, dass die vorgeschlagene Streichung der Öko-Regelungen auch in klarem Widerspruch zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht. In diesem haben sich CDU/CSU und SPD nicht nur darauf verständigt, die Weidetierhaltung zu fördern, im Koalitionsvertrag ist im Zusammenhang mit der 1. Säule der GAP auch klar verankert, dass „die Einkommensanreize für die Erbringung von Klima-, Umwelt- und Tierwohlleistungen deutlich steigen“ sollen⁶. Die geplante Streichung steht zudem auch in klarem Widerspruch zu den Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL). Diese hat sich bereits 2021 darauf verständigt, „die bisherigen flächengebundenen Direktzahlungen aus der 1. Säule der GAP im Laufe der nächsten zwei Förderperioden schrittweise und vollständig in Zahlungen umgewandelt werden, die konkrete

⁵ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw26-de-gap-direktzahlung-1084792>

⁶ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

(Seite 44)

Leistungen im Sinne gesellschaftlicher Ziele betriebswirtschaftlich attraktiv werden lassen“ und dafür den „Anteil der Eco-Schemes schrittweise zu erhöhen“⁷.

Auch die von BMLEH angeführte Reduzierung von Bürokratie in der Landwirtschaft hält der NABU aus praktischer Sicht für ein wenig stichhaltiges Argument. **Für keinen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb, der die zusätzlichen freiwilligen Öko-Regelungen nicht auch beantragt, würde in der GAP zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstehen.** Ähnliches gilt für das Argument, dass sich eine Einführung so kurz vor dem Ende der laufenden Förderperiode nicht mehr lohne. Denn erstes lässt der Vorschlag der EU-Kommission für die GAP ab 2028 mehr als genug Spielraum für eine Weiterführung der beiden Öko-Regelungen

(sowohl innerhalb der Agrarumwelt- und Klimaaktionen [AUKA] aber z.B. auch innerhalb der gekoppelten Zahlungen), und zweites kann stark davon ausgegangen werden, dass die neuen Regelungen der GAP in der nächsten Förderperiode aufgrund des engen Zeitplanes und der schwierigen Verhandlungen zwischen den EU-Gesetzgebern deutlich später greifen werden, als bisher geplant. Die Öko-Regelungen werden somit absehbar für mehr als ein Jahr eingeführt. Im Zusammenhang mit der Weiterführung der Weideprämie - auch in der kommenden GAP verweist der NABU zudem auf den Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) vom März 2025, welcher explizit besagt, dass Grünland- und Milchviehbetriebe mit Weidehaltung spätestens in der GAP ab 2028 explizit berücksichtigt werden sollen⁸. Eine Einführung ist daher bereits jetzt sinnvoll und sollte umgesetzt werden.

Der NABU betont, dass die ökologischen Mindestanforderungen für den Erhalt von Fördermitteln aus der GAP im Rahmen der Konditionalität seit dem Beginn der laufenden Förderperiode 2023 immer wieder stark geschliffen wurden – auch und gerade im Bereich des Schutzes von Dauergrünland (GLÖZ 1) und der Biotopflächen (GLÖZ 8). Einzelne GLÖZ-Anforderungen wurden schließlich sogar gänzlich gestrichen (z.B. GLÖZ 8). Die vom Deutschen Bundestag 2024 beschlossenen zusätzlichen Öko-Regelungen für die Weidehaltung von Milchkühen und für den Biotop-Verbund sollten diese **Absenkung der ökologischen Wirksamkeit der GAP** wenigstens in Teilen kompensieren sowie der Ankündigung der Bundesregierung, die Ziele der Agrarpolitik stärker über Anreize, statt Vorgaben erreichen zu wollen, Rechnung tragen. Sollte die vorgeschlagene Streichung der Öko-Regelungen umgesetzt werden, würde diese Kompensation wegfallen und auch die angekündigten

⁷ https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/abschlussbericht-zukunfts-kommission-landwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=17 (Seite 6)

⁸ <https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-baden-baden.pdf> (Seite 11)

zusätzlichen Anreize würde ausbleiben. Es käme damit in Summe zu einer weiteren erheblichen Absenkung der ökologischen Wirksamkeit der GAP. Dies würde die Legitimation der aus öffentlichen Mitteln finanzierten GAP zu einem Zeitpunkt weiter in Frage stellen, wo auf EU-Ebene die Verhandlungen zum kommenden mehrjährigen EU-Haushalt (MRF) sowie zur kommenden GAP bis 2034 laufen.

Der NABU verweist bezüglich seiner generellen Positionierung zur Grünlandwirtschaft und zur Weidehaltung, sowie zur Weiterentwicklung der GAP insgesamt, auf die folgenden Stellungnahmen:

- NABU Position: "[Grünland stärken, Beweidung fördern](#)"
- NABU Policy Brief: „[Die GAP vor dem Scheideweg](#)“
- Verbände-Plattform: „[Notwendige Nachbesserungen der Vorschläge der EU-Kommission für die GAP nach 2027](#)“